

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - K - U - Wizu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über eine Strategie für die Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien im Umweltbereich

KOM(97) 490 endg.; Ratsdok. 11568/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiative der Kommission, die mit o. a. Strategie einen wichtigen Bereich der künftigen Zusammenarbeit mit Staaten in Asien aufgreift.

Eine Initiative auf europäischer Ebene sollte sich jedoch auf Bereiche konzentrieren, die zweckmäßigerweise auf dieser Ebene wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die in der Mitteilung unter dem Schwerpunktbereich "Entwicklung der Umweltmanagementkapazitäten Asiens" beschriebenen Maßnahmen.

Initiativen, die die Förderung des Engagements der Anbieter von Umwelttechnologien und Umweltdienstleistungen in Asien zum Ziel haben, sollten dagegen auf nationaler Ebene verwirklicht werden. Dies ist schon bisher der Fall (in der Bundesrepublik Deutschland u. a. ITUT und Umwelt-Area-Manager). Dafür gibt es gute Gründe. Denn eine Heranführung auch von mittelständischen Anbietern von Umwelttechnologien und Umweltdienstleistungen an den asiati-

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

schen Umweltmarkt setzt eine Nähe zu diesen Unternehmen voraus, die auf europäischer Ebene nicht gewährleistet ist.

Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, sich im weiteren Verlauf der Beratungen dafür einzusetzen, daß die Initiative der EU auf Bereiche beschränkt bleibt, die unter Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes auf europäischer Ebene wahrgenommen werden sollten.

B

2. Der Agrarausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.